

B. CIVILRECHTSPFLEGE**ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE****I. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtungen
und Verletzungen.****Responsabilité
des entreprises de chemins de fer
en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

84. Urtheil vom 9. Oktober 1886 in Sachen Christen
gegen France industrielle.

A. Durch Urtheil vom 28. Mai 1886 hat das Obergericht
des Kantons Luzern erkannt:

1. Es sei die Beklagte gerichtlich verhalten, an Kläger die
Summe von 6000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 % seit dem
20. April 1885 zu bezahlen; mit allen weiteren Rechtsbegehren
sei dagegen der Kläger abgewiesen.

2. Trage Beklagte sämtliche dieses Prozesses wegen er-
gangenen Kosten und habe sie daher an den Kläger eine Prozeß-
kostenvergütung zu leisten von 249 Fr. 60 Cts.

3. u. 4. u. s. w.

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Litisdenunziatin der
Beklagten, die Versicherungsgesellschaft La France industrielle
in Paris, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der
heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: Es sei die Klage
gänzlich abzuweisen, eventuell die zweitinstanzlich gesprochene
Entschädigung erheblich zu reduzieren, unter Kostenfolge.

Der klägerische Vertreter dagegen erklärt, er schliesse sich der
gegnerischen Weiterziehung an und beantrage, es sei seinem
Klienten, richterliches Ermessen vorbehalten, die Klagesumme
von 15,000 Fr. sammt Verzugszins zuzusprechen, unter Folge
sämmlicher Kosten.

Die Beklagte ist, trotz gehöriger Ladung, nicht vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist aus den Akten Folgendes
hervorzuheben: Der im Jahre 1845 geborene Kläger war seit
1873 bei der Rigibahngesellschaft in Luzern mit einem durch-
schnittlichen Jahresverdienste von circa 800 Fr. als Bahnwärter
angestellt. Am 11. Januar 1884 war er auftragsgemäß damit
beschäftigt, eine östlich von der Bahnlinie der Beklagten gelegene,
fast senkrechte Nagelfluhwand, die sogenannte Mägliwand, von
welcher häufig Steine abbröckelten und auf das Bahngelände
herunterfielen, von losen Steinen, durch Herunterschlagen der-
selben, zu säubern. Diese Arbeit war vom eidgenössischen Eisen-
bahndepartement im Interesse der Sicherung des Bahnverkehrs
verlangt worden. Während der Kläger, an einem von oben ge-
haltenen Seile in der Luft schwebend, mit dieser Arbeit be-
schäftigt war, löste sich weiter oben, sei es von der Mägliwand
selbst, sei es von einem oberhalb gelegenen Felsen, ein Stein
ab, welcher den Kläger so unglücklich am Kopfe traf, daß ihm
das Schädeldach gespalten wurde. In Folge dieser Verletzung
ist der Kläger nach dem amtsärztlichen Gutachten lebenslänglich
bedingt arbeitsunfähig geworden; die gewohnte (Stehen und
Gehen erfordernde) Beschäftigung sei für ihn zur Unmöglichkeit
geworden, während er vielleicht leichtere Handarbeit (wie z. B.
Korbflechterei, Schnitzlerarbeit u. dergl.) wahrscheinlich werde
verrichten können. Der Kläger verlangte vor den kantonalen
Instanzen von der Beklagten, der Rigibahngesellschaft in Luzern,
eine Entschädigung von 15,000 Fr. nebst Verzugszins zu 5 %
seit dem 20. April 1885, oder eine jährliche Rente von
1050 Fr. für ihn lebenslänglich und eventuell für den Fall
seines frühern Todes für seine Frau und Kinder und zwar bis
zum erfüllten siebenzehnten Altersjahre des jüngsten Kindes voll
und nachher bis zum Tode der Frau im hälftigen Betrage,

zahlbar vierteljährlich. Diese Klage wurde auf Art. 1 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes begründet. Die Beklagte, welche die Klage prinzipiell, eventuell in quantitativer Beziehung bestritt, verkündete der Versicherungsgesellschaft La France industrielle, als ihr eventuell ersatzpflichtig, den Streit; letztere betheiligte sich an dem Rechtsstreite in erster Instanz nicht. Nachdem ihr indeß die Beklagte das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes Luzern (welches durch das angefochtene Urtheil des Obergerichtes [Fakt. A] einfach bestätigt worden ist) mitgetheilt hatte, mit der Erklärung, daß sie die Weiterziehung ihr anheimstelle, ergriff sie ihrerseits die Appellation an das kantonale Obergericht.

2. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil hat ursprünglich keine der beiden Hauptparteien, sondern nur die Litisdennunziatin der Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht erklärt. Die Litisdennunziatin ist indeß als hiezu befugt zu erachten. Denn wenn Art. 29 D.-G. erklärt, daß, — unter den dort angegebenen Voraussetzungen, — das Recht zur Weiterziehung an das Bundesgericht „jeder Partei“ zustehe, so hat damit das Recht zur Einlegung des Rechtsmittels gewiß nicht auf die eigentlichen (Haupt-) Parteien beschränkt, sondern vielmehr auch den Nebenparteien, Interveniënten, u. s. w., welche berechtigt waren, vor den kantonalen Gerichten am Prozesse Theil zu nehmen und Anträge zu stellen, gewährt werden sollen. (Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung XI S. 218.) Nun war aber die Litisdennunziatin nach Art. 282 u. ff. der luzernischen Zivilprozessordnung als vom Beklagten regressirte Partei unzweifelhaft berechtigt, am Prozesse als eine „mit dem Beklagten verbundene oder ihn vertretende Person“ Theil zu nehmen. Die Weiterziehung der Litisdennunziatin ist also zulässig. Ebenso ist, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes (vergl. u. A. Entscheidungen IX S. 529), die erst heute erklärte Anschlußbeschwerde des Klägers statthaft.

3. In prinzipieller Beziehung ist bestritten, daß der Unfall, durch welchen der Kläger körperlich verletzt wurde, sich beim Baue einer Eisenbahn ereignet habe und daß derselbe auf ein Verschulden der beklagten Bahnunternehmung zurückzuführen

sei. Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes, auf welchen die Klage ausschließlich gestützt werde, treffe also nicht zu.

Allein in beiden Richtungen ist der Angriff auf die vorinstanzliche Entscheidung unbegründet. Denn:

a. Der Begriff des Eisenbahnbaues im Sinne des Art. 1 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes umfaßt, wie das Bundesgericht bereits wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Amtliche Sammlung VIII S. 334, X S. 133), nicht nur die zum Zwecke der erstmaligen Anlage einer Eisenbahn sondern auch die zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung einer bereits eröffneten Bahnlinie ausgeführten Bauarbeiten. Die Arbeit, bei welcher der Kläger verletzt wurde, aber war ohne Zweifel eine zum Zwecke der Erhaltung der Bahnlinie der Beklagten vorgenommene Bauarbeit. Die betreffende Felswand sollte zum Zwecke der Sicherung der Bahn durch bauliche Vorkehrungen, — die künstliche Loslösung der lockern Steine, — geäubert und durch diese Arbeit in einen, die Bahnlinie nicht mehr gefährdenden, Zustand gebracht werden.

b. Ebenso ist nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, anzunehmen, daß ein, mit dem Unfälle in kausalem Zusammenhange stehendes, Verschulden der beklagten Bahnunternehmung beziehungsweise ihrer technischen Beamten vorliege. Wie die Vorinstanz auf Grund des von ihr eingenommenen Augenscheins feststellt, war der verwitterte Zustand der Felsen bei der Unfallstelle äußerlich erkennbar. Deshalb und weil in dieser Gegend häufig Steine auf das Bahngleise herunterfielen, mußte die Stelle der Bauleitung der Beklagten als eine gefährliche bekannt sein und mußte diese sich sagen, daß die mit der Säuberung des Felsens beauftragten Arbeiter der Gefahr von Steinschlägen ausgesetzt seien. Sie war daher gewiß verpflichtet, zu Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter gegen diese Gefahren mit äußerster Sorgfalt alle Vorkehrungsmaßregeln zu treffen, welche Erfahrung und Technik ihr an die Hand gaben, während sie thatsächlich gar keine Sicherheitsvorkehrungen angeordnet hat. Sie führt nun freilich aus, es sei überhaupt nicht möglich gewesen, wirksame Schutzvorkehrungen zu treffen. Allein dies erscheint als unstichhaltig. Denn die

Vorinstanz führt, gestützt auf die Ergebnisse des Augenscheins in einer für das Bundesgericht verbindlichen Weise aus, daß, wenn es auch nicht möglich gewesen sein möge, absolut schützende Vorrichtungen anzubringen, doch relativ schützende Maßregeln, wie das Anbringen einer Schirmwand, oder die Sicherung des einzelnen Arbeiters durch ein bewegliches Schirmdach, hätten getroffen werden können. Die Unterlassung aller und jeder Vorsichtsmaßregeln bei einer so eminent gefährlichen Arbeit muß also gewiß der Beklagten zum Verschulden angerechnet werden und es steht diese Unterlassung auch zweifellos mit dem Unfälle in kausalem Zusammenhange. Wenn heute noch geltend gemacht worden ist, daß der Kläger selbst das Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen nicht verlangt habe, so ist dies offenbar durchaus unerheblich. Die beklagte Bahnverwaltung war verpflichtet, von sich aus das Erforderliche und Thunliche zum Schutze ihrer Arbeiter anzuordnen, ohne erst Reklamationen derselben abzuwarten.

4. Ist somit prinzipiell die Klage in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz gutzuheißen, so ist auch in quantitativer Beziehung die vorinstanzliche Entscheidung unter Abweisung der Beschwerden beider Parteien, einfach zu bestätigen. Dabei ist vorerst zu bemerken, daß es sich heute nur um Festsetzung der Entschädigung für Minderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers handeln kann. Auf eine Entschädigung für Arzt- und Pflegekosten kann im gegenwärtigen Verfahren nicht erkannt werden, da der Vorderrichter den sachbezüglichen Anspruch des Klägers aus prozessualischen Gründen, — weil ein dahertiges Begehren im Klageschlusse nicht ausdrücklich gestellt und nicht in die Rechtsfrage aufgenommen sei, — nicht berücksichtigt hat. Hievon ausgegangen kann in der vorinstanzlichen Festsetzung des Quantitativs der Entschädigung ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden; es sind bei Feststellung der Entschädigung weder Momente berücksichtigt worden, die nach dem Gesetze nicht berücksichtigt werden dürfen, noch solche außer Acht gelassen, welche gesetzlich berücksichtigt werden müssen. Die gesprochene Entschädigung entspricht vielmehr den konkreten Verhältnissen, da die gesprochene Aversalsumme nach den Grundsätzen der Rentenan-

stalten eine lebenslängliche Rente von ungefähr der Hälfte des klägerischen Jahresverdienstes von circa 800 Fr. repräsentirt und nun wohl angenommen werden muß, die Arbeitsfähigkeit des Klägers sei dauernd um die Hälfte geschmälert.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerden beider Parteien sind abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 28. Mai 1886 sein Bewenden.

85. Urtheil vom 10. Dezember 1886 in Sachen Birrer gegen Seethalbahn.

A. Durch Urtheil vom 1. Juli 1886 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

1. Die Beklagte sei gehalten, an den Kläger die Summe von 2000 Fr., nebst Zins hievon seit dem 13. Januar 1883, zu bezahlen, mit der Mehrforderung sei der Kläger abgewiesen.

2. Der Kläger habe einen Vierteltheil seiner Advokaturkosten sowie seine sämtlichen persönlichen Parteikosten an sich zu tragen. Alle übrigen Kosten habe dagegen die Beklagte zu bezahlen. Dieselbe habe sonach an den Kläger eine Kostenvergütung zu leisten von 207 Fr. 25 Cts.

3. An ihre Anwälte haben zu bezahlen:

a. Kläger an Herrn Fürsprech J. L. Schmid 376 Fr. 20 Cts.

b. Beklagte an Herrn Fürsprech Dr. J. Winkler 202 Fr. 65 Cts.

(In obiger Kostenabrechnung sind dem klägerischen Anwalte 80 Fr. pro Deposition für Expertentkosten berechnet, dem Kläger Birrer aber als Kostenvergütung seitens der Gegenpartei hievon nur 27 Fr. als die wirklichen Kosten der Expertise gutgeschrieben.)

B. Gegen dieses Urtheil erklärte die Beklagte aargauisch-luzer-